

Beschlussvorlage
152/2016

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
04.10.2016	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 - Ansätze der Abteilung 4 - Sozialamt

Beschlussvorschlag:

Die Ansätze werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 26.09.2016
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung des Landes sowie Dritter errechnet sich für den von Abteilung 4 verwalteten Sozialhaushalt gegenüber dem Haushalt 2016 ein (Netto) Mehrbedarf von **514.800 €**.

Der Zuschussbedarf wird somit voraussichtlich **23.654.400 €** betragen. Personal- und Sachkosten sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Veränderung der Ansätze kann den nachfolgenden Aufstellungen bzw. Erläuterungen entnommen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass sich das Land seit 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung C1) an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger beteiligt. Diese Erstattungen fließen in den allgemeinen Haushalt. Die Ansätze der einzelnen Leistungen lassen sich somit nicht ohne Weiteres vergleichen, da bei überörtlichen Leistungen (v.a. stationär + teilstationär) die Erstattungen des Landes im Sozialhaushalt berücksichtigt sind, bei den örtlichen Leistungen (v.a. ambulant) jedoch nicht.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Differenz
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	991.700,00 €	977.600,00 €	-14.100,00 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	7.500,00 €	26.700,00 €	19.200,00 €
3115	Eingliederungshilfe	13.848.300,00 €	14.147.400,00 €	299.100,00 €
3116	Hilfe zur Pflege	2.406.000,00 €	2.557.400,00 €	151.400,00 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	524.600,00 €	539.500,00 €	14.900,00 €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	4.980.000,00 €	5.052.500,00 €	72.500,00 €
3210	Kriegsopferfürsorge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	37.100,00 €	57.100,00 €	20.000,00 €
3430	Betreuungswesen	106.500,00 €	86.500,00 €	-20.000,00 €
3511	Wohngeld	0,00 €	-200,00 €	-200,00 €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	209.000,00 €	201.000,00 €	-8.000,00 €
3514	Soziale Sonderleistungen	19.900,00 €	19.900,00 €	0,00 €
3520	Leistungen für Bildung und Teilhabe	9.000,00 €	-11.000,00 €	-20.000,00 €
	Zuschussbedarf	23.139.600,00 €	23.654.400,00 €	514.800,00 €

Die im Folgenden genannten Fallzahlen beziehen sich auf den Stichtag 1. August 2016, wohingegen die Fallzahlen in der letztjährigen Vorlage sich auf September bzw. Oktober 2015 bezogen.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)

In 2015 gingen im außerstationären Bereich 147 Anträge ein und es sprachen weitere 154 Personen mit der Antragsabsicht vor. Ein ähnliches Bild zeichnet sich für 2016 ab. Im August 2016 standen 83 Personen im Leistungsbezug und damit 7 mehr als 09/2015. In diesem Zeitraum kamen 56 Personen neu in den Leistungsbezug, zeitgleich erfolgten 47 Leistungsbeendigungen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als nachrangigstes aller sozialen Sicherungssysteme betrifft einen relativ kleinen, aber besonderen Personenkreis und stellt für diesen die letzte Anlaufstelle zur Existenzsicherung dar. Die Lebensumstände, die die Menschen zur Hilfe zum Lebensunterhalt führen, sind in aller Regel sehr komplex. Der Personenkreis ist aufgrund seines Alters nicht der Grundsicherung im Alter zu zuordnen, gleichzeitig liegen gesundheitliche oder sonstige Ausschlussgründe vor, die wiederum Ansprüche nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende verhindern. Die meist verzwickten und mehrschichtigen Lebensumstände verhindern, dass dieser Personenkreis einen Weg zur Existenzsicherung außerhalb der staatlichen Hilfe für sich alleine in der Regel weder erkennen noch umsetzen kann. Verstärkt wird dies noch durch eine zunehmend feststellbare ablehnende Haltung vorrangiger Sozialleistungsträger. Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern oder Dritten ergeben sich bei diesem Personenkreis oft aufgrund von Sonderregelungen, die fundiertes Wissen erfordern. Auch eigene Fähigkeiten zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens müssen reaktiviert werden.

Durch die 2015 für die Bereiche Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung installierte Sozialarbeiterstelle kann der Ausbau im Bereich der Aktivierung ohne Ansatzserhöhung erfolgen.

Zusammen mit der auf die beschriebenen Bedürfnisse angepasste Schwerpunktverlagerung in der Sachbearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt konnte erreicht werden, dass -wie bereits im Vorjahr- nur bei rund $\frac{1}{4}$ der Leistungsbegehrenden tatsächlich passive Leistungen erbracht werden mussten und der Leistungszeitraum im Einzelfall auf ein Mindestmaß beschränkt werden konnte (von 92 in 09/15 im Leistungsbezug stehenden Personen konnten bei 47 Personen bis 08/16 die Leistungen beendet werden).

Der Ansatz für den Aufwand passiver Leistungen im ambulanten Bereich kann gegenüber 2016 leicht reduziert werden.

Die zum 01.01.2017 anstehenden Regelbedarfserhöhungen und die Mietpreisentwicklung bedingen einen Ausgabenanstieg.

Derzeit erhalten im stationären Bereich 322 Personen (Stand 08/16) Hilfe zum Lebensunterhalt und somit 7 weniger gegenüber 09/15. Der Ansatz für den Aufwand bleibt unverändert, da Kostensteigerungen durch Einsparungen wegen vorrangigem Wohngeld kompensiert werden können.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)

		Nachrichtlich: Bruttoausgaben 2016	Nachrichtlich: Bruttoausgaben 2017
31121	Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren	4.279.600 €	4.500.600 €
31122	Leistungen für Personen über 65 Jahren	2.329.000 €	2.370.500 €
		6.608.600 €	6.871.100 €

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Nettoaufwendungen beträgt ab 2014 mit Ausnahme von Ausgaben für Aktivierungsmaßnahmen 100%. Die Ausgabensteigerung von 262.500 € führt daher lediglich zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes von 19.200 € für den Landkreis.

31121- Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren

Im außerstationären Bereich beziehen 419 Personen (Stand 08/16), Leistungen und damit 27 mehr als in 09/15. Im stationären Bereich ist die Zahl der Leistungsbezieher zeitgleich um 6 auf 161 gesunken. Die Steigerung im außerstationären Bereich bildet die Auswirkungen der „Schnittstelle Erwerbsunfähigkeit“ im Bereich SGB II als auch die Aktivitäten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ab.

Neben steigenden Fallzahlen wirken sich auch Kostensteigerungen (z.B. Regelbedarfsstufenerhöhung, Krankenversicherungsbeiträge, Unterkunftskosten) aus. In Umsetzung der Rechtsprechungsentwicklung ist ab 2017 insbesondere für volljährige behinderte Kinder im Haushalt der Eltern in jedem Fall die Berücksichtigung von Unterkunftskosten beabsichtigt. Die konkrete Gesetzesausgestaltung ist derzeit noch in Diskussion.

Die vorstehend erwähnten Kostensteigerungsfaktoren schlagen sich mit 221.000 € an der gesamten Ausgabensteigerung dieses Produktes nieder.

31122- Leistungen für Personen über 65 Jahren

Die Fallzahlen im außerstationären Bereich liegen bei 415 Personen (08/2016), im stationären Bereich sind es 55 Personen.

Insbesondere bei dieser Leistung hat die Wohngeldnovelle einer Fallzahlensteigerung entgegengewirkt. In 2017 ist jedoch wieder mit einem Anstieg zu rechnen.

Eingliederungshilfe (Produkt 3115)

	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Differenz	
31151	1.270.000,00 €	1.350.000,00 €	80.000,00 €	Hilfe beim ambulanten Wohnen
31152	143.000,00 €	125.000,00 €	-18.000,00 €	Betreutes Wohnen
31153	65.700,00 €	80.700,00 €	15.000,00 €	Sonstige ambulante Hilfen
31154	3.300.700,00 €	3.400.800,00 €	100.100,00 €	Werkstätten für behinderte Menschen
31155	1.535.000,00 €	1.553.000,00 €	18.000,00 €	Heilpädagogische Leistungen für Kinder
31156	1.290.900,00 €	1.327.900,00 €	37.000,00 €	Tages(förder)stätten
31157	6.243.000,00 €	6.310.000,00 €	67.000,00 €	Stationäre Hilfen
Zuschussbedarf	13.848.300,00 €	14.147.400,00 €	299.100,00 €	

31151 – Hilfe beim ambulanten Wohnen

Hierbei handelt es sich um ambulante Hilfen zum selbstbestimmten Leben außerhalb einer Einrichtung. Die Fallzahlen sind in etwa konstant (139 Fälle gegenüber 142 im Vorjahr). Der Ansatz wurde dennoch erhöht, da 2017 weitere Fälle behinderter Pflegekinder von der Jugendhilfe in die Sozialhilfe überführt werden, wobei teilweise erhebliche rückwirkende Erstattungen anfallen. Allgemeine Kostensteigerungen, insbesondere im Personalbereich, sind zu berücksichtigen.

31152 - Betreutes Wohnen

Auch hier handelt es sich um eine ambulante Hilfe zum selbstbestimmten Leben, jedoch ausschließlich in Wohngemeinschaften, die seitens des Landes mitfinanziert werden. Die Fallzahlen sind nahezu konstant (29 Fälle). Der Ansatz konnte etwas verringert werden.

31153 – Sonstige ambulante Hilfen

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Anträge auf technische Hilfen (z.B. Treppensteighilfe, Farberkennungsgerät, mobile Rampe), Wohnungsumbau, Hilfen bei der Anschaffung bzw. beim Umbau eines Kraftfahrzeugs, Übernahme von Kosten für Behindertentransporte, Hilfen zur Freizeitgestaltung sowie Kostenübernahme für eine Beratung durch die Beratungsstellen für unterstützte Kommunikation. Bei leicht steigender Fallzahl wurde der Ansatz etwas erhöht. In diesem Bereich ist der Arbeitsaufwand pro Antrag oft überdurchschnittlich, da es sich um sehr unterschiedliche Sachverhalte handelt, die Ermessensspielräume groß sind und die Schnittstellen zu den vorrangigen Leistungen v.a. der Krankenkassen oft umstritten sind.

31154 – Werkstätten für behinderte Menschen

Neben den Fällen in den Werkstätten für behinderte Menschen (Steigerung von 325 auf 343 laufende Fälle) fallen unter diese Leistung auch die Kosten für Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten. Hierbei handelt es sich um Personen, die als dauerhaft erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestuft sind und eine Empfehlung für den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Arbeitgeber, die eine solche Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen, einen Zuschuss in Höhe von 70 % der Arbeitgeberbruttokosten. Die Kosten sind geringer als die, die für einen Werkstattplatz anfallen würden; darüber hinaus entfallen für diesen Personenkreis aufgrund des Arbeitsentgelts in der Regel die Grundsicherungsleistungen. Die Fallzahl ist von 8 auf 11 gestiegen. Eine weitere Steigerung ist zu erwarten, da sich bereits Personen im (ausgelagerten) Berufsbildungsbereich der Werkstätten (finanziert durch die Bundesagentur für Arbeit) befinden, bei denen nach Abschluss des Berufsbildungsbereiches eine Übernahme ins Budget für Arbeit erwartet werden kann.

Die Erhöhung des Ansatzes beruht neben der Fallzahlsteigerung auf der pauschalen Erhöhung der Tagessätze in den Werkstätten.

31155 – Heilpädagogische Leistungen für Kinder

Im Bereich der Förderkindergärten ist die Fallzahl in etwa konstant (derzeit 43 laufende Fälle gegenüber 42 zum Vorjahreszeitpunkt). 3 Kinder hierunter haben zusätzlich eine Einzelfallhilfe (Integrationshilfe). Im Bereich der Regelkindergärten gibt es 10 Kinder mit Integrationshilfe, wodurch die Aufnahme in einen Förderkindergarten vermieden werden konnte. Die Fälle und Ausgaben bei der Frühförderung sind weitgehend konstant.

Im Bereich Integrationshilfen in Schulen findet durch die zunehmende Inklusion (Unterrichtung von Kindern mit Behinderungen in Regelschulen) eine weitere Kostenbelastung der Kommunen statt, da von den Sozialhilfeträgern der individuelle Bedarf gedeckt werden muss. Die den Schulen zugewiesenen Förderlehrerstunden sind bei weitem nicht ausreichend und berücksichtigen auch keinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf, der jedoch erheblich zu Buche schlägt. Mittlerweile finanziert der Landkreis im Bereich der Sozialhilfe 35 Fälle (Vorjahr 29) mit Integrationshelfern, in vielen Fällen eine Vollbetreuung.

Der Ansatz für diesen Bereich musste jedoch nur leicht erhöht werden, da für 2016 großzügig kalkuliert wurde.

31156 – Tages(förder)stätten

Die Fallzahl in den Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen ist leicht gestiegen (25 Fälle gegenüber 23 im Vorjahr), bei den Tagesförderstätten ebenfalls (73 Fälle gegenüber 68 im Vorjahr). Aufgrund der Altersstruktur in den Tagesförderstätten ist hier mittelfristig mit einer weiteren Steigerung zu rechnen. Der Ansatz wurde daher erhöht.

31157 – Vollstationäre Eingliederungshilfe

Die Fallzahlen sind in etwa konstant (319 laufende Fälle, Vorjahr 327). Weiterhin problematisch sind die „Systemsprenger“, für die kaum eine Einrichtung zu finden ist bzw. nur mit einer zusätzlichen umfangreichen Einzelfallhilfe. Bei einem solchen Fall können Heimkosten in Höhe von über 100.000 € jährlich entstehen, so dass schon 2 Fälle dieser Art den kalkulierten Ansatz sprengen können. Die Steigerung des Ansatzes in diesem Bereich ist im Wesentlichen auf die pauschale Pflegesatzerhöhung zurückzuführen.

Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)

	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Differenz	
31161	569.000,00 €	730.400,00 €	161.400,00 €	ambulante Pflege
31162	1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €	andere ambulante Leistungen
31163	1.810.900,00 €	1.800.900,00 €	-10.000,00 €	stationäre Pflege
31164	24.900,00 €	24.900,00 €	0,00 €	Kurzzeitpflege
Zuschussbedarf	2.406.000,00 €	2.557.400,00 E	151.400,00 €	

31161 – Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind leicht gesunken (derzeit 73 gegenüber 79 im Vorjahr). Dennoch muss der Ansatz deutlich erhöht werden, da er bereits für dieses Jahr zu gering kalkuliert war und sich die durchschnittlichen Kosten im Einzelfall erhöht haben. Die Anzahl der sehr teuren Fälle nimmt zu. Es lässt sich nicht abschätzen, inwiefern sich die weitreichenden Änderungen in der Pflegeversicherung und im SGB XII zum 1.1.2017 auswirken werden.

31162 – anderen ambulante Leistungen

Der Ansatz für andere ambulante Leistungen (Pflegehilfsmittel, etc.) blieb unverändert.

31163 – Stationäre Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind leicht gestiegen (derzeit 316 Fälle). Der Ansatz bleibt nahezu unverändert, da sich nicht abschätzen lässt, welche Auswirkungen die Änderungen in der Pflegeversicherung zum 1.1.2017 haben werden.

31164 – Kurzzeitpflege

Der Ansatz blieb unverändert.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Produkt 3117)

	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Differenz	
31171	279.900,00 €	267.800,00 €	-12.100,00 €	Leistungen zur Gesundheit
31172	32.700,00 €	30.700,00 €	-2.000,00 €	Blindenhilfe
31174	126.500,00 €	141.900,00 €	15.400,00 €	Hilfe nach § 67
31175	26.400,00 €	18.000,00 €	-8.400,00 €	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
31176	20.100,00 €	20.100,00 €	0,00 €	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
31177	39.000,00 €	61.000,00 €	22.000,00 €	Bestattungskosten
Zuschussbedarf	524.600,00 €	539.500,00 €	14.900,00 €	

31171 – Leistungen zur Gesundheit

Seit der Einführung der Versicherungspflicht im Jahr 2007 sinken die Fallzahlen. Derzeit sind noch 37 Personen (Vorjahreszeitpunkt 39) nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. In diesen Fällen werden den Krankenkassen die entstandenen Kosten vollständig, zuzüglich einer Verwaltungspauschale, erstattet. Zusätzlich treten immer wieder vereinzelte unversicherte Personen auf, bei denen zunächst notfallmäßig Kosten übernommen werden müssen.

Der Ansatz konnte etwas verringert werden, ist aber schlecht zu kalkulieren, da eine einzige Person extrem hohe Kosten verursachen kann.

31172 – Blindenhilfe

Die Fallzahlen sind nahezu konstant (derzeit 21 gegenüber 22). Der Ansatz wurde leicht reduziert.

31174 – Hilfe nach § 67 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (in der Regel obdachlose Personen).

An den stationären Hilfen nach § 67 werden alle örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten des Landes -unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfänger – anteilmäßig nach der Einwohnerzahl und den SGB II-Empfängerzahlen beteiligt. Der Ansatz wird aufgrund der diesjährigen Beteiligung erhöht. Die Kosten für ambulante Hilfen fallen bei dieser Hilfeart kaum ins Gewicht.

31175 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Die Fallzahlen sind leicht rückläufig (7 ggü.9), weswegen der Ansatz verringert werden konnte. Die Bedarfe in diesem Bereich steigen zwar, jedoch können diese oft durch das 2015 neu eingeführte Pflegegeld der Stufe 0 für Personen mit erhöhtem allgemeinem Betreuungsbedarf aus den Mitteln der Pflegeversicherung gedeckt werden. Welche Auswirkungen die Änderungen in der Pflegeversicherung zum 1.1.2017 haben werden, bleibt abzuwarten.

31176 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Es handelt sich um einen Globalansatz für Leistungen, die im sonstigen Produktplan keine Abbildung finden. Dieser bleibt unverändert.

31177 – Bestattungskosten

Die Anzahl der Anträge (2015: 41, 2016 bisher: 26) ist in etwa konstant. Der Ansatz wird nach einer zu starken Reduzierung im Vorjahr wieder erhöht.

Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung (Produkt 3122)

In 2015 lag die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) im Monatsdurchschnitt bei 2800 und damit 3,09% über dem Vorjahreswert. Der bisherige Monatsdurchschnitt für 2016 weist demgegenüber mit 2811 Bedarfsgemeinschaften lediglich eine Steigerung von 0,39% auf.

In 2016 hat bereits die erste Welle von Flüchtlingen einen Bleibestatus erhalten. Das Bleiberecht begründet automatisch den Wechsel zum SGB II zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Laut Auskunft des Jobcenters sind aus diesem Bereich Neuzugänge „in spürbarem Umfang“ zu verzeichnen.

Die im 4. Quartal 2016 geplanten rund 500 beschleunigten Anerkennungsverfahren für im Landkreis wohnende Flüchtlinge wie auch die neu eingeführte Wohnsitzauflage lassen darauf schließen, dass sich der ausschließlich aus diesem Themenfeld hervorgehende Aufwärtstrend bei den Zugängen im SGB II in den kommenden Monaten noch weitaus deutlicher abzeichnet.

Im bisherigen Jahresverlauf 2016 ist die Steigerungsrate gegenüber 2015 dennoch um 2,7% gesunken. Grund hierfür ist u.a. das Ergebnis der insbesondere seit 2015 intensivierten Feststellung vorliegender Erwerbsunfähigkeit bei Leistungsbeziehern im Rahmen des SGB II, einhergehend mit der gezielten Leistungsbeendigung und Leistungsüberführung zum zutreffenden Rechtskreis (Rententräger, Krankenkassen, Reha-Träger u.a.). Näheres hierzu wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt beschrieben. Ein weiterer nennenswerter Faktor stellt der durch die Wohngeldnovelle bedingte Wechsel von

Bedarfsgemeinschaften aus dem SGB II in den ausschließlichen Bezug von Wohngeldleistungen.

In Summe aller Aspekte ist von einer eingedämmten Fallzahlensteigerung auszugehen.

Letztlich ist zu erwarten, dass die zunehmend angespannte Wohnraumsituation zu einer Preissteigerung insbesondere im unteren Segment des Wohnungsmarktes führt, deren Ausmaß sich noch nicht beziffern lässt. Die regelmäßig zum 01.01.eines Jahres anstehende Regelbedarfserhöhung erhöht ebenfalls die Ausgabeposition.

Der Ansatz für den Aufwand musste aufgrund der aufgezeigten Situation bei Leistung 31222.55221100 um 1.200 000 € erhöht werden.

Dass sich letztlich trotz des aufgezeigten Mehraufwandes lediglich ein Zuschussbedarf von 72.500 € errechnet (im Vorjahr 97.500 €) ergibt sich einerseits aus dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Hiernach wird die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils um 3,7 % erhöht. Daraus ergeben sich für den Landkreis aufgrund des Ausgabenansatzes letztmals für 2017 voraussichtlich weitere Einnahmen von rund 500.000 €, die bestimmungsgemäß zugeordnet eigentlich zu einer Aufwandsreduzierung bei Produkt 3115 (Eingliederungshilfe) führen würden.

Andererseits werden für 2017 erstmals ebenfalls um 3,7% höhere Einnahmen – somit weitere ca. 500.000 € - aufgrund des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern erwartet. Grundsätzlich sind weitere finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund aufgrund der Flüchtlingsproblematik angekündigt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind jedoch Form und Umfang der Unterstützung noch nicht absehbar.

Die Höhe der Erstattung der Bundesmittel erfolgt auf Basis der gesamten Aufwendungen für das Bundesland. Die Prognose des Erstattungsumfanges für den Landkreis lässt sich daher nur vage kalkulieren.

Das Produkt beinhaltet auch die Leistung für Bildung und Teilhabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im 1. Halbjahr 2016 wurden im Bereich „Bildung und Teilhabe“ an 939 Personen (im Vorjahreszeitraum 887 Personen) insgesamt 1481 (im 1. HJ 2014: 1.399) Einzelleistungen gewährt.

Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310)

Dieses Produkt beinhaltet die anteilige Förderung von Pflegestützpunkten, niederschwelligen Angeboten von Sozialstationen sowie die Kostenerstattung in Frauenhäusern. Die Erhöhung des Ansatzes ist den Mehrausgaben bei den Frauenhäusern geschuldet.

Betreuungswesen (Produkt 3430)

Über diese Haushaltsstelle wurden bislang die ungedeckten Personal- und Sachkosten des Betreuungsvereines Landkreis Bad Dürkheim e.V. abgewickelt. Durch Umstellung des Personalgestellungsvertrages zwischen dem Betreuungsverein und dem Landkreis Bad Dürkheim (es werden aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr die effektiven Personalkosten abgerechnet sondern nur das Guthaben des Betreuungsvereines zum 31. Dezember des Jahres angefordert) wurde der Ansatz der Haushaltsstelle gesenkt.

Landespflegegeld und Landesblindengeld (Produkt 3512)

	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Differenz	
35121	36.000,00 €	36.000,00 €	0,00 €	Landespflegegeld
35122	173.000,00 €	165.000,00 €	-8.000,00 €	Landesblindengeld
Zuschussbedarf	209.000,00 €	201.000,00 €	-8.000,00 €	

35121 – Landespflegegeld

Derzeit erhalten 13 Personen laufende Landespflegegeldleistungen (Vorjahr: 12). Der Ansatz bleibt unverändert.

35122 – Landesblindengeld

Die Fallzahlen sind konstant (derzeit 103 Fälle). Der Ansatz wurde der Ausgabenentwicklung angepasst.

Soziale Sonderleistungen (Produkt 3514)

Dieses Produkt beinhaltet Krankenhilfeleistungen nach dem LAG an eine Person.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Produkt 3520)

Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen ist unter anderem der Bezug von Wohngeld. Die Fallzahlen 2016 blieben bislang hinter den Erwartungen zurück. Für 2017 ist ein ähnliches Niveau wie 2016 zu erwarten. Der Aufwand bleibt daher unverändert. Da die Einnahmen an die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II gekoppelt sind, ist aufgrund der dortigen Steigerung mit einem leichten Einnahmeanstieg zu rechnen, der die Ansatzreduzierung begründet. Im 1. Halbjahr 2016 wurden an 230 Personen insgesamt 396 Einzelleistungen gewährt.

.